

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.9 / Nr. 7)

Juli 2021

In der Juli-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** finden Sie meine **Seminarplanung für das zweite Halbjahr 2021**. Die »modulare SGB II-Grundschulung« führe ich im September/Okttober durch. Je nach Nachfrage wiederhole ich sie nochmals im November/Dezember. Was sich hinter der »modularen SGB II-Grundschulung« verbirgt, können Sie auf den Seiten 3-4 nachlesen.

Die SGB II-Fortbildung für die Schuldner- und Insolvenzberatung findet an 2 Terminen im Herbst statt und wurde nochmals aktualisiert. Neu ist das Seminar zum SGB III (Arbeitslosengeld 1). Daneben gibt es das Seminar zu den Sozialleistungsausschlüssen von EU-BürgerInnen, das Seminar »Soziale Rechte wahren!« zur Rechtsdurchsetzung in der Sozialen Arbeit und ein Halbtagesseminar zu »Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden (Aufrechnungen, ...)«. **Eine Seminarübersicht enthält die nächste Seite.**

Inhalt der aktuellen Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist die **Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im 1. Halbjahr 2021**. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in diesem Zeitraum mag auf den ersten Blick keine spektakuläre Korrektur der Verwaltungspraxis darstellen, ist aber in ihren praktischen Auswirkungen für die Beratung dennoch hochinteressant.

**Seminare ..... Seite 2 bis 7**

**Ausgewählte Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiete im ersten Halbjahr 2020 ..... 8**

Zwei aktuelle BSG-Urteile vom 19.5.2021 zu den Bedarfen für die Unterkunft im SGB II mit Anmerkungen und Verweisen ..... 8

BSG, B 14 AS 57/19 R vom 19.05.2021 – zu unangemessenen Heizkosten ..... 8

Ergebnisse der Entscheidung des BSG, B 14 AS 57/19 R vom 19.05.2021 ..... 10

BSG, B 14 AS 57/19 R vom 19.05.2021– zur Übernahme von mit der Anmietung der Wohnung verbundenen Garagenmieten ..... 12

Entscheidung zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) – Wahlrecht beim Wohngeld ..... 13

BSG, B 8 SO 2/20 R vom 23.3.2021 ..... 13

Aktuelle Rechtsprechung des BSG zum Leistungsausschluss von EU-Bürger\*innen ..... 13

Zwei »Nicht-Entscheidungen« zu den Überbrückungsleistungen..... 13

B 14 AS 25/20 vom 27.01.2021 – Arbeitnehmereigenschaft, Rechtsmissbrauch und Überbrückungsleistungen (Beiladung des Sozialhilfeträgers)..... 15

Die Frage nach der »rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme eines Freizügigkeitsrechts als Arbeitnehmer\*in« ..... 16

Die Verurteilung des beigeladenen Sozialhilfeträgers, Überbrückungsleistungen bei Ablehnung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 7, 19 SGB II zu erbringen ist möglich ..... 17

Weitere Bundessozialgerichts-Urteile aus dem 1. Halbjahr in Stichworten ..... 18

BSG, B 4 AS 76/20 R vom 30.3.2021 – Privathaftpflicht als Unterkunftsbedarf..... 18

B 4 AS 76/20 R vom 12.5.2021 – Schulcomputer kein kaufender Bedarf ..... 18

B 4 AS 60/20 R vom 4.3.2021 – keine Förderung aus dem Vermittlungsbudget bei nach § 16e oder 16i SGB II geförderten Beschäftigungen..... 19

B 4 AS 59/20 R vom 4.3.2021– keine Förderung mit Einstiegsgeld bei nach § 16e oder 16i SGB II geförderten Beschäftigungen ..... 19

Verfahrensrecht: Manche Altschulden beim Jobcenter verjährt? – nochmals nach Vorliegen des Volltextes zur Entscheidung B 11 AL 5/20 R vom 5.3.2021..... 19

## Im Jahr 2021 finden folgende Seminare online über ZOOM statt

Planungsstand Juli 2021; aktuelles Programm immer auf [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) oder nachfragen unter [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

- 21.7.2021:** **Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen (Beschreibung auf Seite 4)**
- Sept./Okt 2021:** **Modulare SGB II – Grundschulung im September/Oktober 2021**  
(4 Halbtagesmodule und kurze Meetings, die flexibel, z.B. auch an 2 Tagen, gebucht werden können, die genauen Termine und eine Beschreibung des Seminars finden Sie auf den Seiten 2 und 3)
- 4.10.2021:** **Recht prekär! Zum strittigen Sozialleistungsanspruch von neu zugewanderten EU-BürgerInnen (Beschreibung auf Seite 4)**
- 20.10.2021** **Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit (Beschreibung auf Seite 5)**
- 25.10.2021** **Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Beschreibung auf Seite 5)**
- 28.10.2021** **Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung (Beschreibung auf Seite 6)**
- 30.11.2021** **Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung (Beschreibung auf Seite 45)**
- 02.12.2021** **Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II (Beschreibung auf Seite 6)**

Zu allen Seminaren gibt es ausführliche Skripte in Form von PDF-Dateien. Das Skript zur SGB II-Grundschulung erhalten die Teilnehmenden zusätzlich als spiralgebundenen Farbdruck

**Alle Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden mindestens für 2 Monate nach dem Seminarende als Aufzeichnung per Link zur Verfügung**

## Organisatorisches zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen in Kürze

**Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)**

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nach zu harken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es Ihnen, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden. Ebenso damit, dass die Aufzeichnung als Link den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Anmeldungen an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

## Modulare SGB II – Grundschulung im September/Oktober

Die modulare SGB II – Grundschulung ist als ONLINE-Seminar konzipiert. Sie findet im Zeitraum vom 27.9.2021 bis 11.10.2021 statt. Die Grundschulung besteht aus **4 Halbtagesmodulen**. An jedem Modul kann alternativ an 2 Terminen teilgenommen werden, einmal vormittags und einmal nachmittags. Die Terminverteilung ist so konzipiert, dass alle 4 Module auch an 2 Tagen absolviert werden können. Damit besteht eine **flexible Teilnahmemöglichkeit** gerade auch für Teilzeitbeschäftigte.

### Die Module

Im **Modul 1** werden »**Grundprinzipien**« und »**Grundbegriffe**« des SGB II vorgestellt. Diese zunächst sehr abstrakt erscheinenden Begriffe und Prinzipien erweisen sich in der Beurteilung praktischer Problemstellungen des SGB II als äußerst nützlich. Das **Modul 2** beschäftigt sich intensiv mit den **Antragsformularen des SGB II**. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat leistungsrechtliche Bezüge. Im **Modul 2** werden die rechtlichen Bezüge der Formularfragen aufgezeigt und insbesondere auch auf problematische Fragen eingegangen. Im **Modul 3** geht es um den **Bewilligungsbescheid**. Auch **Änderungsbescheide** und **Aufhebungsbescheide** werden hierbei vorgestellt. Der Bewilligungsbescheid ist in gewisser Hinsicht Resultat der ausgefüllten Antragsformulare. Die Inhalte des **Moduls 2** werden hier wieder aufgegriffen, aber auch ergänzt um die Vorstellung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen. Im Zentrum steht die **Berechnung der Leistung**, also die Berechnungsbögen, die den Bescheiden beigelegt sind. Neu ist, dass die Teilnehmenden eine von mir entwickelte »**Excel-Rechenhilfe**« erhalten, die bei der Ermittlung des SGB II-Leistungsanspruchs (und eines möglichen Kinderzuschlags) unterstützt. Nach kritischer Durchsicht mir bekannter SGB II-Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt (siehe Kasten). Das **Modul 4** beschäftigt sich ausschließlich mit den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung**. Dieses streitanfällige Thema des SGB II folgt einer »eigenen Logik« und Zuständigkeit. Daher wird es im separaten **Modul 4** behandelt.

### Für wen die modulare SGB II-Grundschulung geeignet ist

Die modulare Grundschulung SGB II richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich ganz neu mit dem SGB II auseinandersetzen müssen. Aufgrund der systematischen Darstellung und der von mir eingebrachten Beispiele eignet sich die Grundschulung auch für Berater\*innen, die schon länger Erfahrungen in der SGB II-Beratung haben.

### Die zusätzlichen Meetings (jeweils maximal anderthalb Stunden)

Darüber hinaus biete ich neben den Modulen **4 zusätzliche Meetings** an, in denen **Einzelfragen und Beratungsfälle** eingebracht werden können. Diese Meetings finden zweimal von 8.30 Uhr bis maximal 10.00 Uhr und zweimal von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr statt. Daher können auch Spezialfragen des SGB II, die nicht in den Modulen behandelt werden, im Rahmen der modularen SGB II-Grundschulung behandelt werden.

### Schulungsmaterial: Skript, Excel-Rechenhilfe, Arbeitsheft, Aufzeichnung

Alle Teilnehmenden erhalten das umfangreiche **Skript als PDF-Datei** und zusätzlich als **spiralgebundene Broschüre im Farbdruck** zugeschickt.

Die »**Excel-Rechenhilfe**« erhalten Teilnehmende in der aktuellen Version. Zukünftige Versionen werden auf Wunsch auch nach dem Seminar zugeschickt. Die Excel-Rechenhilfe ist mit einem aktuellen Virenprogramm (Kaspersky) virengeprüft und enthält keine Makros.

Alle Teilnehmenden erhalten ein »**Arbeitsheft**« mit »Lösungsvorschlägen«. Hierin werden Fallgestaltungen beispielhaft dargestellt und mögliche »sozialrechtliche Beratungsmöglichkeiten« skizziert.

Die Module werden in der **ZOOM-Cloud aufgezeichnet**. Den Teilnehmenden steht die Schulung mindestens noch für 2 Monate nach Schulungsende über Zugangslinks zur Verfügung. Teilnehmende, die einen Teil der Schulung verpassen, können die Module so problemlos nachholen.

### Organisatorisches

Eine Anmeldung schicken Sie bitte formlos als E-Mail, die neben dem Namen der angemeldeten Person die Rechnungsadresse enthält. Die Anmeldungen bestätige ich ebenfalls per E-Mail in der Regel innerhalb weniger Tage (im Falle des Urlaubs erhalten Sie eine Abwesenheitsnotiz). Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, ist etwas schiefgegangen. Ich bitte Sie dann nochmals um eine E-Mail-Nachricht (mit Lesebestätigung).

Zur Planung bitte ich, mir die Terminwünsche für die jeweiligen Module mitzuteilen. Ein Wechsel zwischen den Terminen ist später immer noch möglich. Wenn das Skript nicht zur Rechnungsadresse geschickt werden soll, bitte ich mir das rechtzeitig mitzuteilen.

## Terminplan für die modulare SGB II-Grundschulung

Bitte beachten Sie: Jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt. Für die grobe Planung bitte ich Sie, bei der Anmeldung die jeweiligen Terminwünsche zu nennen. Eine Umbuchung ist später immer auch kurzfristig möglich.

Kosten: Alle Module plus Meetings plus Skript im Farbdruck: 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mittwoch	22.09.21 (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« <u>oder</u></b>
	<b><u>oder</u></b>	
Montag	27.09.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 1
Montag	27.09.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe« <u>oder</u></b>
	<b><u>oder</u></b>	
Donnerstag	30.09.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 2
Donnerstag	30.09.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren« <u>oder</u></b>
	<b><u>oder</u></b>	
Mittwoch	06.10.2021 (9.00 - 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 3
Mittwoch	06.10.2021 (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II« <u>oder</u></b>
	<b><u>oder</u></b>	
Montag	11.10.2021 (9.00 – 12.00 Uhr)	Alternativtermin Modul 4
Begleitende Meetings (Nach- und Fallbesprechung) maximal 1,5 Stunden lang		
Die Teilnahme an den kurzen Meetings ist nicht notwendig. Teilnehmende erhalten den Links zu allen 4 Meetings, in denen aktuelle SGB II-Fälle/Fragen oder Nachfragen zu den Modulen eingebracht werden können		
Mittwoch	29.09.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	
Freitag	01.10.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	
Donnerstag	07.10.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	
Mittwoch	13.10.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	

## Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für Berater\*innen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen

**Mittwoch, 21. Juli 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro**

Das Seminar richtet sich an Berater\*innen und RechtsanwältInnen, die häufig mit EU-BürgerInnen in prekärer sozialrechtlicher Situation zu tun haben. Das Seminar setzt gute Grundkenntnisse zum Leistungsausschluss voraus. Themen sind neben Fällen, die die Teilnehmenden einbringen können, Fragestellungen zur Erwerbstätigeneigenschaft, zu abgeleiteten Freizügigkeitsrechten, zum Verlust der Freizügigkeit, zu Überbrückungsleistungen und der »rechtsmissbräuchlichen« Inanspruchnahme der Freizügigkeit.

Alle Teilnehmenden erhalten vorab mein »normales« Skript »Recht prekär...«, welches mit seinen 145 Folien weit mehr enthält, als ich in der normalen Fortbildung ansprechen kann.

Die Fortbildung ist nicht nur, aber gerade auch geeignet für diejenigen, die schon am Seminar »Recht prekär! Zum Sozialleistungsausschluss neu zugewanderter EU-BürgerInnen« teilgenommen haben und ihr Wissen vertiefen wollen.

Themen im Überblick:

- Die Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3-6 SGB XII
- Die Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts
- Die »Rückausnahme« nach fünfjährigem gewöhnlichen Aufenthalt
- Die Anwendung des AufenthG, wenn es eine günstigere Rechtsposition vermittelt
- ...

## Recht prekär! Zum strittigen Sozialleistungsanspruch von neu zugewanderten EU-BürgerInnen

**Montag, 4.10.2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro**

**Das Standardseminar zu Leistungsansprüchen von EU-BürgerInnen**

Die stets aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. Die Fortbildung stellt eine **gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes** dar. Naturgemäß ist die Fehlerhäufigkeit im Bereich der sozialen Rechte von EU-BürgerInnen auf Seiten der Sozialbehörden besonders hoch. Die Sozialbehörden urteilen in eigener Entscheidung über das Vorliegen von Freizügigkeitsrechten, die Sozialrechte begründen, ohne dass sie in der Regel über fundierte Kenntnisse des Freizügigkeitsgesetzes verfügen. Unkenntnis und Vorurteile gegenüber Menschen bestimmter Nationalitäten führen oftmals zur rechtswidrigen Ablehnung von Leistungsansprüchen. Die keineswegs einheitliche Rechtsprechung zeigt allerdings, dass die rechtliche Beurteilung tatsächlich in vielen Fällen nicht leicht und eindeutig ist.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Für diejenigen, die sich schon intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt haben, eignet sich das »Spezialseminar zum Sozialleistungsausschluss von EU-BürgerInnen für BeraterInnen, die gute Grundkenntnisse zur Problematik des Leistungsausschlusses mitbringen« am 21. Juli 2021. Das Seminar werde ich in unregelmäßigen Abständen wiederholen.

Vom Seminarbeitrag gehen 30 Euro an die INLANDSPROJEKTE: GESUNDHEITSVERSORGUNG FÜR ALLE von Ärzten der Welt e.V. Das Projekt unterstützt Menschen ohne Krankenversicherungsschutz in Deutschland. Näheres hierzu:

<https://www.aerztederwelt.org/wem-wir-beistehen/menschen-ohne-krankenversicherung>

## Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

**Mittwoch, 20.10.2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120**

Das bewährte Seminar setzt sich mit der **verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ...

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrecht dient stets auch sich widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als Schutzrecht von Bedeutung. Es schützt Bürger\*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Auch wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseite geschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung.

Darüber hinaus liefert das Seminar einen kurzen Impulse zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialen Arbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld, wie das des Rechts.

## Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

**Montag, 25. Oktober 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro**

**Donnerstag, 30. November 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro**

In diesem neuen **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: **der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema **»Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen«** anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII voraus.

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Das Seminar setzt Grundkenntnisse des SGB II voraus. Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

## **Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)**

**Donnerstag, 28. Oktober 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro**

Schon lange werde ich gefragt, ob ich nicht einmal ein SGB III-Seminar anbieten könne. Bisher habe ich dem Anliegen verweigert. Das SGB III ist sehr umfangreich und nur mit einem kleinen Teil der gesetzlichen Regelungen des SGB III habe ich in meinen Beratungen zu tun. Tatsächlich habe ich aber festgestellt, dass es genau diese Fragestellungen sind, die auch in anderen Beratungsstellen eine Rolle spielen. Daher beschränke ich meine Fortbildung auf bestimmte Fragestellungen zum Arbeitslosengeld:

Zunächst werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. Dabei gehe ich auch auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein. Das Verhältnis Arbeitslosengeld I/ Arbeitslosengeld II ist ebenfalls Thema.

Weitere Themen sind: Probleme der Arbeitslosmeldung im Falle der Krankheit, Ruhestatbestände bei Abfindungen, Urlaubsabgeltung, Sperrzeiten bei verschuldeter Arbeitslosigkeit, Erlöschen des Anspruchs.

Besonderen Raum wird der sogenannten »Nahtlosigkeitsregelung« eingeräumt, die den Arbeitslosengeldbezug übergangsweise nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug regelt.

## **Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«**

**Donnerstag, 2. Dezember 2021, ganztags (9.00 bis 12.00 Uhr) 70 Euro**

Das kompakte Online-Seminar (halbtags) widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des »**Inkasso-Service Recklinghausen**« umgegangen werden sollte.

Ausführlich wird der Aufbau von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden und Bescheiden zur Aufrechnung im SGB II dargestellt. Damit wird die Grundlage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit gelegt. Berater\*innen werden ihrerseits in die Lage versetzt, solche Bescheide ihren Klient\*innen zu erklären.

Der Forderungseinzug durch Aufrechnungen des Jobcenters ist ein weiteres Thema. Welche Aufrechnungen möglich sind, welche rechtswidrig sind, und welchen rechtlichen Schutz es dagegen gibt, sind Fragen, die in der Fortbildung systematisch und praxisorientiert beantwortet.

Der Forderungseinzug durch den »Inkasso Service Recklinghausen« der Bundesagentur für Arbeit wirft nicht nur rechtliche Fragen auf, die das Bundessozialgericht in den letzten Jahren beantwortet hat, sondern auch ganz praktische. Welche Vereinbarungen können mit dem »Inkasso Service« getroffen werden? Welche Handhabe hat der Inkasso-Service, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Auch hier liefert die Fortbildung die notwendigen Antworten

## Ausgewählte Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiete im ersten Halbjahr 2020

### Zwei aktuelle BSG-Urteile vom 19.5.2021 zu den Bedarfen für die Unterkunft im SGB II mit Anmerkungen und Verweisen

#### **BSG, B 14 AS 57/19 R vom 19.05.2021 – zu unangemessenen Heizkosten**

Zur Notwendigkeit eines »Kostensenkungsverfahrens« bei überhöhten Heizkosten aufgrund verschwenderischen Heizverhaltens - Heizkostennachforderungen für nicht mehr bewohnte Wohnung.

**Kostensenkungsverfahren bei überhöhten Heizkosten**

Die Entscheidung liegt zum Zeitpunkt der Kommentierung noch nicht im Volltext vor. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts selbst ist nicht überraschend. Ich stelle das Urteil im Kontext der Frage, unter welchen Voraussetzungen »überhöhte Heizkosten« übernommen werden müssen, dar. In einer Vorbemerkung gehe ich auf die Bestimmung angemessener Heizkosten ein.

#### **Vorbemerkung zur »Prüfgrenze« der Angemessenheit von Heizkosten**

Als Prüfgrenze zur Bestimmung »überhöhter Heizkosten« verwendet das Bundessozialgericht seit 2009 die rechte Spalte des Bundesheizspiegels von co<sup>2</sup>online (BSG, B 14 AS 33/08 R vom 2. 7. 2009). Die gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH co<sup>2</sup>online hat sich mehrfach aus fachlichen Gründen gegen die Verwendung des Heizspiegels zur Feststellung angemessener Heizkosten im Bereich des SGB II gewandt:

**Die Prüfgrenze der Angemessenheit der Heizkosten erfolgt über den Bundesheizspiegel**

<https://www.heizspiegel.de/heizkosten-verstehen/hartz-iv/> (Stand 27.10.2020).

Dennoch hält das Bundessozialgericht mangels anderer Daten am Heizspiegel fest (BSG, B 14 AS 60/12 R vom 12. 6. 2013):

*Trotz der Kritik insbesondere der Herausgeber des Heizspiegels an der von der Rechtsprechung aus diesen Werten abgeleiteten Funktion für das SGB II (...), hält der Senat an dieser Rechtsprechung fest. Solange der jeweils örtlich zuständige Träger der Grundsicherung keine im dargestellten Sinne differenzierte Datenermittlung für den konkreten Vergleichsraum durchgeführt hat, die zuverlässige Schlüsse auf einen Wert für grundsicherungsrechtlich angemessene Heizkosten in seinem Zuständigkeitsbereich zulassen, ist die Heranziehung eines Grenzwertes aus Gründen der Praktikabilität geboten [...].*

Zur Anwendung der rechten Spalte des Heizspiegels





Der Heizspiegel dient der energetischen Bewertung von Gebäuden und nicht einzelner Wohnungen. Daher werden unterschiedliche Werte für Gebäude unterschiedlicher Größen ermittelt. Um die Prüfgrenze zu ermitteln, muss in einem ersten Schritt ermittelt werden, in welcher Gebäudegrößenklasse die Wohnung liegt. Das Bundessozialgericht befürwortet die Rechtsauffassung, dass im Falle einer Gasetagenheizung immer der Wert der kleinsten Gebäudeklasse verwendet wird (a.a.O.). Das lässt sich zwar sachlich nicht begründen, führt aber zu einer Besserstellung der Betroffenen und ist daher nicht zu beanstanden. Das Gleiche muss auch bei der Verwendung von energetisch schlechteren Gaseinzelöfen gelten.

Die Bestimmung der Prüfgrenze erfolgt für die im Heizspiegel genannten Heizarten, indem der Wert der rechten Spalte mit den Wohnflächengrößen der landesrechtlichen Verordnungen des sozialen Wohnungsbaus multipliziert werden. In Bayern betragen diese Flächen z.B. für eine Person 50 m<sup>2</sup>, für zwei 65 m<sup>2</sup>, für drei 75 m<sup>2</sup>, für vier 90 m<sup>2</sup> und für jede weitere Person plus 15 m<sup>2</sup>.

**Berechnungsgröße ist nicht die tatsächliche Größe der Wohnung, sondern die Wohnflächen entsprechend der Verordnung für den sozialen Wohnungsbau**

Die Tabelle des Heizspiegels 2020 sieht folgendermaßen aus:



		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
 100 – 250	Erdgas	bis 89	bis 157	bis 244	ab 245	bis 7,80	bis 12,00	bis 17,00	ab 17,01
	Heizöl	bis 101	bis 162	bis 242	ab 243	bis 9,30	bis 13,20	bis 18,10	ab 18,11
	Fernwärme	bis 80	bis 135	bis 236	ab 237	bis 9,50	bis 14,30	bis 22,60	ab 22,61
	Wärmepumpe	bis 27	bis 43	bis 96	ab 97	bis 8,00	bis 11,50	bis 22,50	ab 22,51
	Holzpellets	bis 64	bis 131	bis 227	ab 228	bis 5,80	bis 9,10	bis 13,70	ab 13,71
 251 – 500	Erdgas	bis 86	bis 150	bis 233	ab 234	bis 7,30	bis 11,10	bis 15,80	ab 15,81
	Heizöl	bis 98	bis 159	bis 239	ab 240	bis 8,90	bis 12,70	bis 17,60	ab 17,61
	Fernwärme	bis 77	bis 128	bis 222	ab 223	bis 9,00	bis 13,40	bis 21,00	ab 21,01
	Wärmepumpe	bis 25	bis 42	bis 94	ab 95	bis 7,60	bis 10,90	bis 21,60	ab 21,61
	Holzpellets	bis 60	bis 123	bis 215	ab 216	bis 5,30	bis 8,40	bis 12,50	ab 12,51
 501 – 1.000	Erdgas	bis 83	bis 143	bis 223	ab 224	bis 6,90	bis 10,30	bis 14,70	ab 14,71
	Heizöl	bis 96	bis 155	bis 236	ab 237	bis 8,50	bis 12,20	bis 17,10	ab 17,11
	Fernwärme	bis 74	bis 122	bis 209	ab 210	bis 8,60	bis 12,70	bis 19,70	ab 19,71
	Wärmepumpe	bis 25	bis 41	bis 93	ab 94	bis 7,20	bis 10,50	bis 20,80	ab 20,81
 über 1.000	Erdgas	bis 81	bis 139	bis 216	ab 217	bis 6,70	bis 9,90	bis 14,00	ab 14,01
	Heizöl	bis 94	bis 153	bis 234	ab 235	bis 8,20	bis 11,90	bis 16,70	ab 16,71
	Fernwärme	bis 72	bis 119	bis 201	ab 202	bis 8,30	bis 12,20	bis 18,80	ab 18,81
	Wärmepumpe	bis 24	bis 40	bis 92	ab 93	bis 6,90	bis 10,10	bis 20,30	ab 20,31

Beispiel zur Ermittlung der Prüfgrenze angemessener Heizkosten bei einem 4-Personenhaushalt, der mit Fernwärme heizt und in einem Gebäude der Größenklasse 501-1.000 m<sup>2</sup> wohnt: Der rechts eingekreigte Wert bezeichnet die Kosten, die pro Quadratmeter im Kalenderjahr vorliegen. Dieser Wert wird nun unabhängig von der tatsächlichen Größe der Wohnung mit dem für den Haushalt festgelegten Wohnflächenwert multipliziert. Für den 4-Personenhaushalt ergibt sich dann: 90 multipliziert mit 19,71 Euro = 1.773,90 Euro für das gesamte Kalenderjahr, monatlich also 147,82 Euro.

Bei nicht genannten Heizarten ist auf den höchsten Wert der genannten Heizarten abzustellen. Befindet sich die Heizung (z.B. Nachtspeicher, Holzofen) in der Wohnung, ist der höchste Wert der kleinsten Gebäudeklasse auszuwählen. **Berechnungsmöglichkeit bei anderen Heizformen**

Den derzeit aktuellsten Heizspiegel (2020) finden Sie hier:

<https://www.heizspiegel.de/fileadmin/hs/heizspiegel/heizspiegel-2020/heizspiegel-2020.pdf>

Die sehr seltenen kommunalen Heizspiegel finden Sie unter:

<https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/kommunaler-heizspiegel/>

Nach dieser Vorbemerkung zur Bestimmung der Prüfgrenze angemessener Heizkosten wird im Folgenden die aktuelle Entscheidung des BSG zur Heizkostenübernahme im SGB II dargestellt.

**Ergebnisse der Entscheidung des BSG, B 14 AS 57/19 R vom 19.05.2021****1. Muss die Nachforderung von Heizkosten übernommen werden, wenn die Wohnung nicht mehr bewohnt ist?**

Das Bundessozialgericht hält an seiner Rechtsprechung fest, dass einmalige Bedarfe für die Unterkunft aufgrund späterer Abrechnungen auch für nicht mehr bewohnter Wohnungen, dann zu übernehmen sind, **wenn durchgängig SGB II-Leistungen bezogen wurden**. Dies gilt jedenfalls dann, wenn, wie im verhandelten Fall, der Umzug aus der vorherigen Wohnung Resultat einer Kostensenkungsaufforderung des Jobcenters war (vgl. Aktuelle sozialgerichtliche Entscheidungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (Teil 1) in: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-8-2020.pdf>)

**Übernahme von Heizkostennachforderungen auch für nicht mehr bewohnte Wohnungen bei durchgängigem Leistungsbezug**

Aus der Sicht der Praxis kritisch anzumerken ist: Die Notwendigkeit des durchgehenden SGB II-Leistungsbezugs führt zu einer Asymmetrie im Umgang mit Nachforderungen und Gutschriften im Falle nicht mehr bewohnter Wohnungen: **Besteht kein durchgehender Leistungsbezug werden Nachforderungen nicht übernommen, Gutschriften aber ohne Abzug als Einkommen angerechnet**. Diese Asymmetrie wird (nicht nur) von Leistungsberechtigten als ungerecht empfunden.

**Ungleiche Behandlung von Nachforderungen und Gutschriften**

**2. Müssen Nachforderungen auch übernommen werden, wenn sie offensichtlich auf einem verschwenderischen Heizverhalten beruhen?**

Auch bei offensichtlich verschwenderischem Heizverhalten ist die Nachforderung zu übernehmen. Das Jobcenter kann dann ein **Kostensenkungsverfahren** einleiten und anmahnen, dass zukünftig nur noch angemessene Heizkosten übernommen werden. Hierzu heißt es im Terminbericht:

**Auch verschwenderische Heizkosten müssen übernommen werden, solange ein Kostensenkungsverfahren nicht abgeschlossen ist.**

*Nach ständiger Rechtsprechung setzt die Ablehnung der Übernahme unangemessener Unterkunfts- oder Heizkosten **grundsätzlich** ein Kostensenkungsverfahren voraus, das den **Leistungsberechtigten in die Lage versetzt**, seiner vom Gesetz vorgesehenen Kostensenkungsobliegenheit nachzukommen. **Die mit einer Kostensenkungsaufforderung verbundene Warn- und Aufklärungsfunktion ist auch in Bezug auf Heizkosten, welche die Grenzwerte des "Bundesweiten Heizspiegels" überschreiten und ein unwirtschaftliches Heizverhalten indizieren, nicht entbehrlich.***

Es bleibt die Veröffentlichung des Urteils im Volltext abzuwarten, um die Einschränkung aufgrund der Verwendung des Wortes »grundsätzlich« zu bewerten. Entscheidend ist, dass Betroffene durch das Kostensenkungsverfahren in die Lage versetzt werden, die Kosten zu reduzieren. Die Verpflichtung durch Verhaltensänderung, die Kostenreduzierung für die nächste Abrechnungsperiode zu erreichen, beginnt mit dem Zeitpunkt der Kostensenkungsaufforderung. Der Zugang des Kostensenkungsschreibens (vor, in oder nach der nächsten Heizperiode) dürfte maßgeblich dafür sein, ob die Kostensenkungsaufforderung ihre Funktion ganz oder teilweise erfüllen kann. Nur dann können nach der Kostensenkungsaufforderung entsprechende Konsequenzen in Form der Beschränkung der Heizkostenübernahme auf »angemessene Heizkosten« erfolgen.

Das Kostensenkungsverfahren bei überhöhten Heizkosten ist auch dann nicht entbehrlich, wenn zwischenzeitlich eine günstigere Wohnung aufgrund des »Kostensenkungsverfahrens Miete« bezogen wurde. **Heizkosten und Mietkosten sind im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens separat zu betrachten.**

Die Frage, wie zu verfahren ist, wenn Heizkosten aufgrund des baulichen Zustands nicht angemessen sind, hat das Bundessozialgericht schon früher geklärt. In diesem Fall werden die Heizkosten zwar nicht zu angemessenen Heizkosten, können aber durch niedrigere Kosten bei der Bruttokaltmiete kompensiert werden. Sie sind dann zu übernehmen, wenn die Gesamtkosten nicht höher als die Summe der jeweiligen »Mietobergrenze« plus **durchschnittliche Heizkosten** (entsprechend der jeweiligen Wohnfläche, die der Berechnung der Mietobergrenze zugrunde liegen) sind.

**Beispiel (Nürnberg):** Die vierköpfige Familie hat Heizkosten von 170 Euro, die Bruttokaltmiete beträgt 690 Euro. Die sog. Mietobergrenze (MOG 2021) beträgt 779 Euro. Die Heizung und Warmwasserversorgung wird mit Heizöl betrieben. Laut Heizkostenspiegel liegt die Prüfgrenze für die Angemessenheit der Heizkosten (inkl. Warmwasserbereitung) bei 128,33 Euro. Laut BSG wird nun die Gesamtangemessenheitsgrenze dadurch gebildet, dass **zur Mietobergrenze (MOG) die durchschnittlichen Heizkosten** addiert werden. Diese finden sich z.B. in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Wohn- und Kostensituation SGB II (Monatszahlen). Auch hier wird der Quadratmeterwert mit der »abstrakt angemessenen« Wohnfläche nach den Richtlinien des sozialen Wohnungsbaus multipliziert. Für die 4-köpfige Familie ergibt sich dann:

$90 \text{ m}^2 \times 1,17 \text{ €} (= \emptyset \text{ monatliche Heizkosten pro Quadratmeter}) = 111,60 \text{ €}$

Die Gesamtangemessenheitsgrenze beträgt dann:

$779 \text{ € (MOG)} + 111,60 \text{ €} = 890,60 \text{ €}$

Da die tatsächlichen Kosten mit 860,00 € niedriger sind, müssen in diesem Fall die dem baulichen Zustand der Wohnung geschuldeten unangemessenen Heizkosten dennoch übernommen werden.

Wenn auch unvermeidbare überhöhte Heizkosten nicht durch niedrige Miete kompensiert werden können, bleibt in der Regel nur ein Umzug als Möglichkeit der Kostenreduktion.

Sind die Heizkosten aus gesundheitlichen Gründen höher, gelten sie dagegen im Einzelfall als angemessen.

Es muss daher bei überhöhten Heizkosten zwischen drei Fällen unterschieden werden.

1. Fall: **Ursache der Überhöhung ist Verschwendung.** Die Kosten sind zunächst zu übernehmen, aber nicht mehr nach der nächsten Heizperiode, wenn zuvor ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt worden ist.
2. Fall: **Ursache der Überhöhung ist der bauliche Zustand.** Dadurch werden die Kosten nicht angemessen, können aber durch niedrige sonstige Wohnkosten kompensiert werden und sind dann weiterhin zu übernehmen.
3. Besteht **aus gesundheitlichen Gründen ein höherer Heizbedarf**, gelten die überhöhten Heizkosten im Einzelfall als angemessen.

### 3. Muss die Nachzahlung auch dann übernommen werden, wenn aufgrund des Kinderwohngeldes kein durchgehender Leistungsanspruch der gesamten Bedarfsgemeinschaft vorlag?

Diese Frage hat das Bundessozialgericht konsequenterweise bejaht. Das Kinderwohngeld verbessert insgesamt nicht die Einkommenssituation betroffener Familien. Dies gilt auch, wenn das Kinderwohngeld dazu führt, dass höhere Bedarfe der Unterkunft gedeckt werden können (vgl. hierzu Bundessozialgericht - B 14 AS 14/17 R vom 25.4.2018, ausführliche Darstellung in <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/5-2018-Sozialrecht-Justament.pdf> )

**Sonderfall: unangemessene Heizkosten aufgrund baulicher Gegebenheiten können durch eine niedrige Bruttokaltmiete kompensiert werden (BSG, B 14 AS 60/12 R vom 12.06.2013)**

**Gesamtangemessenheitsgrenze laut BSG**

**Drei unterschiedliche Fälle überhöhter Heizkosten und ihre sozialrechtlichen Folgen**

**Durchgehender Leistungsbezug liegt auch dann vor, wenn Kinder aufgrund von Kinderwohngeld zeitweilig nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört haben**

### Schlussbemerkung zum Verfahren

Der rechtliche Weg ist manchmal holprig, wie der Verfahrensgang zeigt:

- SG Neubrandenburg, 22.10.2013 - S 14 AS 1633/11
- SG Neubrandenburg, 29.10.2013 - S 14 AS 1633/11
- BVerfG, 25.08.2015 - 1 BvR 3474/13
- LSG Mecklenburg-Vorpommern, 25.01.2017 – L 10 AS 524/13
- BSG, 25.04.2018 - B 14 AS 157/17 B
- LSG Mecklenburg-Vorpommern, 09.01.2019 - L 14 AS 524/13
- BSG, 19.05.2021 - B 14 AS 57/19 R

Zumindest die anwaltliche Vertretung hat an diesem Heizkostenstreit eine Freude gehabt. Am Schluss nun auch die Betroffenen: Mit Urteil vom 19.5.2021 wurden ihnen die im Mai 2011 fälligen Heizkosten nach genau 10 Jahren endgültig zugesprochen.

**BSG, B 14 AS 57/19 R vom 19.05.2021 – zur Übernahme von mit der Anmietung der Wohnung verbundenen Garagenmieten**

Kosten für mietvertraglich **nicht abtrennbare** Garagen/Stellplätze sind zu übernehmen, wenn die mietvertraglich geschuldeten Kosten insgesamt angemessen sind. Eine Kostensenkungsaufforderung darf nicht ergehen.

Bei der Übernahme von Bedarfen der Unterkunft hat das Bundessozialgericht 2 Prinzipien entwickelt, die in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen: Die als Bedarf entstehenden Kosten müssen mit **Wohnzwecken (tatsächlich bewohnt)** verbunden sein und **(miet)vertraglich geschuldet** sein. Diese Logik führt dann zu bestimmten, zum Teil etwas merkwürdig anmutenden Entscheidungen. So ist Voraussetzung der Übernahme von Doppelmieten bei einem Umzug als »normale« Unterkunftsbedarfe die mietvertragliche Verpflichtung, im Monat des Umzugs beide Mieten zu schulden. Zusätzlich müssen beide Wohnungen zumindest für einen Tag im Monat des Umzugs für Wohnzwecke genutzt werden (**BSG, B 14 AS 2/19 R vom 30.10.2019**).

Viele Jobcenter lehnten die Übernahme von Kosten für die Garage ab, auch wenn sie mietvertraglich geschuldet waren. Die Garage würde keinen Wohnzwecken dienen. Nun hat das Bundessozialgericht entschieden (aus dem Terminbericht):

*Aufwendungen für einen Stellplatz oder eine Garage sind als Bedarf für Unterkunft und Heizung nur dann anzuerkennen, wenn - wie hier - Wohnung und Stellplatz Bestandteile eines einheitlichen Mietverhältnisses sind, eine Teilkündigung bezogen auf den Stellplatz nicht möglich und die Gesamtmiete angemessen ist.*

Das Bundessozialgericht hat betont, dass es in diesem Fall keine Pflicht gibt, die Kosten durch Untervermietung zu senken. Die Pflicht, sich um Kostenreduktion zu bemühen, besteht nur, wenn die Gesamtkosten unangemessen sind.

Nebenbei hat das Bundessozialgericht wieder einmal klargestellt, **dass aus der programmatischen Rechtsnorm des Nachranggrundsatzes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II) kein eigenständiger Tatbestand des Leistungsausschlusses konstruiert werden kann.** § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II lautet:

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen*

Hierzu führt das BSG im Terminbericht aus:

*Bei Letzterem handelt es sich nicht um einen eigenständigen Ausschlusstatbestand, sondern um eine Grundsatznorm, die durch die speziellen Regelungen des SGB II ausgestaltet wird und der regelmäßig nur im Zusammenhang mit diesen Vorschriften Bedeutung zukommt.*

Immer wieder stützen Jobcenter Leistungsausschlüsse oder -kürzungen allein auf einen Verstoß gegen die Selbsthilfeobliegenheit nach **§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II**. Hier kann als Faustregel gelten: **Wenn sich benachteiligende Bescheide allein darauf**

**Mietvertraglich geschuldete Garagenmieten sind Bedarfe der Unterkunft**

**»tatsächlich bewohnt« und »mietvertraglich geschuldet« - zwei sich in Einzelfällen widerstreitende Grundprinzipien des BSG zur Klärung, was Unterkunftsbedarfe sind**

**Nur bei unangemessenen Gesamtkosten muss die Kostensenkung erfolgen**

**Die gesetzliche Selbstobliegenheit, den Hilfebedarf zu verringern, löst bei Verstoß keine unmittelbare Rechtsfolge aus**

stützen, ohne eine spezielle konkrete Regelung zu nennen, sind sie regelmäßig rechtswidrig.

## Entscheidung zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) – Wahlrecht beim Wohngeld

**BSG, B 8 SO 2/20 R vom 23.3.2021**

Im Bereich des SGB XII besteht keine Pflicht vorrangige Sozialleistungen zu beantragen

Im verhandelten Fall, hätte die Hilfebedürftigkeit nach SGB XII durch den zur Rente aufstockenden Bezug von Wohngeld überwunden werden können. Damit wäre allerdings der Anspruch auf die Vergünstigungen eines kommunalen Sozialpasses („Berlin-Pass“) verloren gegangen. Daher stellte ein Rentner statt eines Weiterbewilligungsantrags von Wohngeld einen Antrag auf Grundsicherung im Alter. Das Sozialamt lehnte den Antrag mit der Begründung, dass die Leistungen des SGB XII nachrangig seien, ab.

**Im Rechtskreis SGB XII besteht keine Pflicht vorrangig Wohngeld zu beantragen**

Das Bundessozialgericht gab dem Kläger Recht und hat auch hier betont, dass sich aus dem programmatischen Nachranggrundsatz allein, keine konkrete Rechtsfolge ableiten lässt:

*Der Senat hat wiederholt entschieden, dass der Nachranggrundsatz grundsätzlich keine isolierte Ausschlussnorm, sondern als **Programmsatz lediglich ein Gebot der Sozialhilfe darstellt, aus dem sich keine unmittelbaren Rechtsfolgen ableiten lassen**. Die bislang offen gelassene Frage, ob extreme Ausnahmefälle eine Ausnahme hiervon rechtfertigen, hat der Senat verneint. § 2 Abs 1 SGB XII stellt generell keine Ausschlussnorm dar.*

Da keine spezielle Rechtsnorm, die Nichtinanspruchnahme vorrangigen Wohngeldes ausschließt, besteht in diesem Fall eine Wahlmöglichkeit.

Eine Wahlmöglichkeit in die andere Richtung gibt es ohnehin. Wer auf SGB XII-Leistungen verzichtet, kann trotz weiterbestehender Hilfebedürftigkeit Wohngeld beziehen. Die Wohngeldbehörde führt in diesem Fall lediglich die »Plausibilitätsprüfung« durch, wenn das Einkommen mit Wohngeld nach Deckung der vollständigen Unterkunftsbedarfe die Grenze von 80% des sozialhilferechtlichen Regelbedarfs unterschreitet. Dann muss dargelegt werden, wie der Lebensunterhalt trotz fehlenden Einkommens bestritten wird (in der Regel: Rückgriff auf Vermögen).

**Verzicht auf SGB XII oder SGB II-Leistung zugunsten von Wohngeld möglich (Plausibilitätsprüfung)**

Diese sozialhilferechtliche Entscheidung des BSG ist allerdings nicht auf das SGB II übertragbar. § 5 Abs. 3 SGB II würde es dem Jobcenter ermöglichen in einem gleichgelagerten Fall, Wohngeld anstelle des Leistungsberechtigten für diesen zu beantragen. Leistungsberechtigte müssten hierbei mitwirken.

**Entscheidung ist nicht auf das SGB II übertragbar**

Das heißt im Ergebnis: Für SGB II-Leistungsberechtigte gibt es keine prinzipielle Wahlmöglichkeit auf vorrangiges Wohngeld zugunsten der SGB II-Leistung zu verzichten. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf die Inanspruchnahme von Wohngeld ist im SGB II nur in den Fällen möglich, dass mit Wohngeld nicht alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft die Hilfebedürftigkeit überwinden (im Falle des »Kinderwohngelds«) oder die Hilfebedürftigkeit durch Wohngeldbezug absehbar für weniger als 2 Monate überwunden wird (§ 12a Nr. 2 SGB II).

## Aktuelle Rechtsprechung des BSG zum Leistungsschluss von EU-Bürger\*innen

**Zwei »Nicht-Entscheidungen« zu den Überbrückungsleistungen**

Zunächst muss an dieser Stelle mitgeteilt werden, dass zwei erwartete Verfahren aus 2020 sich ohne Klärung erledigt haben. In beiden Fällen hatten Landessozialgerichte aus grundrechtlichen Gründen die sogenannten

**Anhängige Revisionen zu den Überbrückungsleistungen wurden nicht entschieden**

»Überbrückungsleistungen« nach § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII in den Fällen des SGB II—Leistungsausschlusses für den Zeitraum eines tatsächlichen erlaubten Aufenthalts in Deutschland zugesprochen. Ein Härtefall, nach dem Überbrückungsleistungen auch für einen längeren Zeitraum (als für einen Monat) erbracht werden müssen, sei stets anzunehmen, wenn sich Leistungsberechtigte tatsächlich in Deutschland aufhalten, solange keine wirksame Ausreiseverpflichtung besteht:

**LSG Hessen- L 4 SO 120/18 vom 01.07.2020 und**

**LSG Berlin-Brandenburg - L 15 SO 181/18 vom 11.07.2019**

Während das LSG Berlin-Brandenburg nur gekürzte Leistungen (ca. knapp der halbe Regelbedarf) entsprechend des Umfangs nach § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB XII zugesprochen hat und nur in begründeten Ausnahmen einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen sieht, hat das LSG Hessen betont, dass das gesamte soziokulturelle Existenzminimum gesichert sein muss. Weitere Leistungen oberhalb des für das (Über)leben Unerlässliche sind laut LSG Hessen zumindest dann zu übernehmen, wenn sie als Bedarf geltend gemacht werden.

Die Revision gegen das Urteil des LSG Hessen wurde aus Krankheitsgründen vom Sozialhilfeträger zu spät beantragt. Auch der Antrag des Sozialhilfeträgers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist beim BSG am 20.10.2020 gescheitert. Damit ist das Urteil des LSG Hessen zwar rechtskräftig, aber ebne auch keine höchstrichterliche Rechtsprechung.

Die Revision (B 8 SO 7/19 R) gegen das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg hat sich am 23.3.2020 auf andere Weise erledigt. Das LSG hat es für unnötig angesehen, zu prüfen, ob den Klagenden ein anderes Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz zur Seite steht, das einen Leistungsanspruch begründet. Aufgrund der fehlenden Prüfung hätte das BSG nicht entscheiden können und das Verfahren wieder zurückverwiesen. Nach diesem Hinweis des BSG haben sich die Prozessbeteiligten verglichen.

Restriktive Auslegung der Überbrückungsleistungen durch das LSG Baden-Württemberg – kritische Anmerkungen zu LSG Baden-Württemberg, 07.11.2019 - L 7 SO 934/19)

Das LSG Baden-Württemberg hat in einer restriktiven Auslegung die Überbrückungsleistungen dagegen im Jahr 2019 mit der subjektiven Ausreisebereitschaft verknüpft. Hierzu Siefert in jurisPK-SGB XII 3. Aufl. / Siefert, § 23, Rz. 100.1:

*Dies leitet das Gericht – wenig überzeugend – schon aus der Bezeichnung »Überbrückungsleistung« und der Formulierung in § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII ab, wonach die Überbrückungsleistungen »bis zur Ausreise« gewährt werden. Aus keinem dieser Begriffe lässt sich jedoch die Notwendigkeit der subjektiven Ausreisebereitschaft ableiten.*

Die Ausreisemöglichkeit wird vom LSG Baden-Württemberg als Selbsthilfemöglichkeit angesehen. Dabei argumentiert das LSG Baden-Württemberg mit folgender Analogie:

*»Der Ausländer, der trotz zumutbarer Rückkehrmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland verbleibt, und keinen Leistungsanspruch hat, wird nicht anders behandelt, als beispielweise derjenige, der eine sofort mögliche und zumutbare Vermögensverwertung nicht vornimmt«.*

In diesem Zusammenhang verweist das LSG Baden-Württemberg auf Artikel 13 der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961. Die Unterzeichnerstaaten haben sich demnach verpflichtet,

*sicherzustellen, dass jedem, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen verschaffen kann, ausreichende Unterstützung im Heimatland gewährt wird.*

**Härtefallregelung bei Überbrückungsleistungen ist weit auszulegen**

**Revision gegen LSG Hessen durch Sozialhilfeträger versäumt**

**Revision gegen LSG Berlin-Brandenburg nach Vergleich erledigt**

**Restriktive Position des LSG Baden-Württemberg (Revision nicht zugelassen)**

**Kritik am Urteil im juris-Kommentar**

**Das falsche Argument mit der Sozialcharta**

Was das LSG Baden-Württemberg verschweigt ist, **dass die Rechte der Sozialcharta gerade keine individuell einklagbaren Rechte sind**. Auch das »Recht auf Arbeit« ist Bestandteil der Sozialcharta. Ebenso verschweigt das Gericht, dass sich die Pflicht, Fürsorgeleistungen zu erbringen, nicht auf das Heimatland beschränkt (vgl. Art. 13 Nummer 4 im Kasten).

#### **Die revidierte Sozialcharta – ab Mai 2021 in Deutschland in Kraft**

Das Gesetz zur Revision der Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996 wurde am 12. November 2020 verabschiedet. Mittlerweile hat die vorgesehene Ratifizierung stattgefunden. Die revidierte Sozialcharta ist damit in Deutschland im Monat Mai 2021 in Kraft getreten. Artikel 13 der Sozialcharta lautet auch in der revidierten Form weiterhin:

#### **Artikel 13 der revidierten Europäischen Sozialcharta**

Das Recht auf Fürsorge

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Fürsorge zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. sicherzustellen, dass jedem, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen, insbesondere durch Leistungen aus einem System der Sozialen Sicherheit, verschaffen kann, ausreichende Unterstützung und im Fall der Erkrankung die Betreuung, die seine Lage erfordert, gewährt werden;
2. sicherzustellen, dass Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, nicht in ihren politischen oder sozialen Rechten beeinträchtigt werden;
3. dafür zu sorgen, dass jedermann durch zweckentsprechende öffentliche oder private Einrichtungen die zur Verhütung, Behebung oder Milderung einer persönlichen oder familiären Notlage erforderliche Beratung und persönliche Hilfe erhalten kann;
4. die unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Bestimmungen auf die rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien anzuwenden, und zwar auf der Grundlage der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem am 11. Dezember 1953 zu Paris unterzeichneten Europäischen Fürsorgeabkommen.

#### **B 14 AS 25/20 vom 27.01.2021 – Arbeitnehmereigenschaft, Rechtsmissbrauch und Überbrückungsleistungen (Beiladung des Sozialhilfeträgers)**

Immer, wenn das BSG über die Frage entscheiden muss, ob die Arbeitnehmereigenschaft vorliegt, die aufstockende Leistungen bei EU-Bürger\*innen ermöglicht, die ansonsten über kein anspruchsbegründendes Freizügigkeitsrecht verfügen, sind die Erwartungen an »Konkretisierungen« hoch. Sie werden regelmäßig enttäuscht. Die Passage dazu, wie die Frage zu entscheiden ist, ob ein Arbeitnehmerstatus vorliegt, hat der 14. Senat des Bundessozialgerichts aus einer eigenen Entscheidung aus 2018 (B 14 AS 18/17 R vom 12.9.2018 ) komplett kopiert. Nur die Verweise in der Klammer wurden aktualisiert. Die Passage lautet:

*Für die Gesamtbewertung der Ausübung einer Tätigkeit als Beschäftigung und damit die Zuweisung des Arbeitnehmerstatus ist mithin Bezug zu nehmen insbesondere auf die Arbeitszeit, den Inhalt der Tätigkeit, eine Weisungsgebundenheit, den wirtschaftlichen Wert der erbrachten Leistung, die Vergütung als Gegenleistung für die Tätigkeit, den Arbeitsvertrag und dessen Regelungen sowie die Beschäftigungsdauer (vgl. dazu mit zahlreichen Hinweisen auf Rspr des EuGH nur Brinkmann in Huber, AufenthG, 2. Aufl 2016, § 2 FreizügG/EU RdNr 8 ff; Dienelt in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl 2020, § 2 FreizügG/EU RdNr*

**Bei der Definition der »Arbeitnehmereigenschaft« bleibt das BSG unbestimmt**

38 ff; Franzen in Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl 2018, Art 45 AEUV RdNr 15 ff). **Nicht alle einzelnen dieser Merkmale müssen schon je für sich die Arbeitnehmereigenschaft zu begründen genügen; maßgeblich ist ihre Bewertung in einer Gesamtschau. Der Gesamtbewertung ist mit Rücksicht auf einschlägige Rechtsprechung des EuGH ein weites Verständnis zugrunde zu legen** (letztens BSG vom 12.9.2018 - B 14 AS 18/17 R - RdNr 20; weitere Nachweise bei Fuchs/Marhold/Friedrich, Europäisches Arbeitsrecht, 6. Aufl 2020, S 84 ff).

Im konkreten Fall hat das Bundessozialgericht über einen Fall zu entscheiden, in dem eine EU-Bürgerin für vier Monate in einem Privathaushalt beschäftigt war und dort monatlich 250 Euro verdient hat.

Das LSG NRW hat in diesem Fall das Vorliegen der Arbeitnehmereigenschaft unter anderem gerade deshalb verneint, weil das Beschäftigungsverhältnis „vergönnungsweise“ fortbestanden habe (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 19 AS 1608/18 - Urteil vom 05.12.2019):

*Aus der Aussage des Zeugen U ergibt sich jedoch das Bild, dass der Zeuge die Klägerin zu 1) nur vergönnungsweise beschäftigt hat, es sich damit nicht um eine echte und tatsächliche Tätigkeit gehandelt hat. Der Zeuge hat bekundet, dass die Klägerin unzuverlässig gewesen und unregelmäßig zur Arbeit erschienen sei. Manchmal habe sie eine Woche lang gefehlt. Er habe das Arbeitsverhältnis nach einem Monat kündigen wollen. Da er helfen wollte, habe er auf Bitten der Klägerin zu 1) sie noch weiter beschäftigt.*

Daraus folgt das LSG NRW, dass es sich bei der Beschäftigung nicht um ein echtes Arbeitsverhältnis gehandelt habe. Das BSG (a.a.O.) ist dieser Schlussfolgerung entschieden entgegengetreten:

*Maßgeblich sind nur die objektiven Umstände und hiernach war ihre Tätigkeit echt und auch nicht nur unwesentlich und untergeordnet.*

[...]

*Anders als vom LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt kommt es nicht darauf an, welchen Beitrag die Motive des Zeugen [Arbeitgeber] an der Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses hatten.*

**Motive des Arbeitgebers bleiben unberücksichtigt und können nicht als Maßstab zur Beurteilung der »Echtheit« einer Beschäftigung herangezogen werden**

### **Die Frage nach der »rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme eines Freizügigkeitsrechts als Arbeitnehmer\*in«**

Obwohl das BSG bei der Klägerin die Arbeitnehmereigenschaft bejaht, hat es die Entscheidung wieder an das LSG zurückverwiesen. Unstrittig würde grundsätzlich ein Leistungsanspruch bestehen, da die Kinder der Klägerin in schulischer Ausbildung sind. Daher haben sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der Arbeitnehmerfreizügigkeitsverordnung (= Art 10 VO (EU) 492/2011). Daraus kann die sorgeberechtigte Mutter ein Freizügigkeitsrecht ableiten. Der bis zum 31.12.2020 gesetzlich fixierte SGB II-Ausschluss in diesen Fallkonstellationen hat der EuGH am 6.10.2020 für europarechtswidrig erklärt. Dennoch hat das BSG den Fall wieder zurückverwiesen, da trotz objektiven Vorliegens der Arbeitnehmereigenschaft kein Leistungsanspruch bestehen könnte, wenn die Inanspruchnahme des Recht missbräuchlich sei.

**Zurückverweisung der Entscheidung, weil das LSG die mögliche rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts nicht geklärt hat**

Missbräuchlich heißt, dass der Arbeitnehmerstatus nur erlangt wird, um Sozialleistungen zu erhalten, ohne dass ein Interesse an einer Integration in den Arbeitsmarkt besteht.

Das BSG führt hinsichtlich von Indizien für einen möglichen Missbrauchstatbestand aus (a.a.O.):



Zunächst können **die Umstände der Aufnahme und Durchführung der Tätigkeit**, wegen der sich der EU-Ausländer darauf beruft, im Aufenthaltsstaat beschäftigt oder beschäftigt gewesen zu sein, zur Beurteilung der missbräuchlichen Schaffung der Voraussetzungen des Rechts aus Art 10 VO (EU) Nr 492/2011 durch eine Beschäftigungsaufnahme herangezogen werden. **In diesem Sinne hat nach den Feststellungen des LSG die Klägerin zu 1 eine Beschäftigung erst mehr als ein Jahr nach Einreise aufgenommen; zu einem Zeitpunkt, zu dem die Beteiligten darüber gestritten haben, ob den Klägern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren waren.**

**Indizien des Rechtsmissbrauchs: Umstände der Aufnahme und Durchführung der Tätigkeit**

Neben den noch weiter aufzuklärenden Umständen der Aufnahme und Durchführung der Tätigkeit können grundsätzlich auch die **Einreisegründe** für oder gegen die Missbräuchlichkeit des Berufens auf formal über den erlangten Arbeitnehmerstatus bestehende Rechte sprechen. **Je mehr Zeit zwischen Einreise und Beschäftigungsaufnahme vergangen ist, desto weniger Bedeutung haben die Einreisegründe.** Das subjektive Element des Missbrauchs im Rahmen des Art 10 VO (EU) Nr 492/2011 bezieht sich auf Voraussetzungen der Möglichkeit, bleiben zu können (Arbeitnehmereigenschaft, Ausbildung). Diese ist nicht deckungsgleich mit der Inanspruchnahme von Freizügigkeitsrechten bei der Einreise.

**Weiteres Indiz: Einreisegrund**

Viel Klarheit bringen diese Überlegungen des BSG wahrscheinlich nicht. Wer einreist, um rechtsmissbräuchlich als Arbeitnehmer\*in Sozialleistungen zu erhalten, wird sich schnell um die Erlangung einer „minimalistischen“ Arbeitnehmereigenschaft kümmern. Wer einreist, weil er hier Arbeit finden will, wird genauso handeln. Äußerlich unterscheidet sich also das Handeln kaum. Wie sollen dann z.B. aber die „Einreisegründe“ erforscht werden? Wenn allerdings, wie im verhandelten Fall, die Einreise zeitlich schon lange zurücklag, dürften mögliche Einreisegründe keine Rolle mehr spielen.

Die Frage des Rechtsmissbrauchs wird aufgrund dieser Entscheidung des BSG eine wesentlich größere Rolle spielen. Das BSG fordert, in einem zweiten Schritt den möglichen Missbrauch bei der Inanspruchnahme eines Freizügigkeitsrechts zu prüfen. Neben der schwierigen Frage der Klärung des Vorliegens der Arbeitnehmereigenschaft tritt nun eine weitere Frage, nämlich, ob möglicher Missbrauch vorliegt. Die Rechtsprechung hierzu wird weiter schwierig bleiben. Bezüglich der Unterstellung der missbräuchlichen Inanspruchnahme sollte der EuGH irgendwann strenge Grenzen ziehen. Ansonsten wird das Freizügigkeitsrecht im Grundsatz durch Unterstellung von Rechtsmissbrauch ausgehöhlt.

**Frage der rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme der Freizügigkeit wird zukünftig noch eine größere Rolle spielen**

**Die Verurteilung des beigeladenen Sozialhilfeträgers, Überbrückungsleistungen bei Ablehnung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 7, 19 SGB II zu erbringen ist möglich**

Bei Ablehnung von SGB II-Leistungen ist der Sozialhilfeträger beizuladen – die Charakterisierung der Überbrückungsleistungen gegenüber »normalen« Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als »aliud« schließt die Verurteilung der Beigeladenen zur Gewährung von Überbrückungsleistungen nicht aus.

**(Einstweiliger) Rechtsschutz im Bereich der Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums kann nicht unabhängig von grundrechtlichen Orientierungen erfolgen.** Auch die Beiladung eines anderen Sozialleistungsträgers und dessen möglichen Leistungen, kann nur unter diesen grundrechtlichen Erwägungen, entschieden werden **Aus dieser Perspektive sind Überbrückungsleistungen und potentielle Leistungen des SGB II auf das gleiche grundrechtliche Ziel gerichtet.** Die Frage, ob solche Leistungen als »aliud« qualifiziert werden, spielt dann für die Beiladung und ggf. Verpflichtung zur Leistungserbringung keine Rolle.

**Die Frage, ob Überbrückungsleistungen ein »aliud« sind, spielt für die Beiladung des Sozialhilfeträgers bei Ablehnung von SGB II-Leistungen keine Rolle**

Aufgrund der nun (Juli 2021) veröffentlichten Entscheidung ist bei einer Ablehnung von SGB II-Leistungen für EU-Bürger\*innen und einer bestehenden existenziellen Notlage die Beiladung des Sozialhilfeträgers (Urteil vom 27.01.2021, B 14 AS 25/20 R (Rz. 34-36) zukünftig notwendig:

Das LSG wird die Beiladung des Sozialhilfeträgers nachzuholen haben. **Der Beiladung und ggf der Verurteilung des Sozialhilfeträgers steht nicht entgegen, dass für den streitigen Zeitraum nach einer ausgeführten stattgebenden Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorläufig Leistungen erbracht worden sind** (BSG vom 12.9.2018 - B 14 AS 18/17 R - RdNr 11; vgl BSG vom 3.12.2015 - B 4 AS 44/15 R - BSGE 120, 149 = SozR 4-4200 § 7 Nr 43, RdNr 38).

Vielmehr kommen anstelle der Leistungen nach dem SGB II Leistungen durch den beizuladenden Sozialhilfeträger entsprechend **dem allgemeinen Begehren der Kläger auf Leistungen zur Existenzsicherung** in Betracht (vgl. [...] zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG zuletzt BVerfG vom 5.11.2019 - 1 BvL 7/16 - BVerfGE 152, 68 ff; zum Verhältnis von SGB II und SGB XII letztens BSG vom 30.8.2017 - B 14 AS 31/16 R - BSGE 124, 81 = SozR 4-4200 § 7 Nr 53, RdNr 33 ff).

Voraussetzung einer unechten notwendigen Beiladung nach § 75 Abs 2 Alt 2 SGG ist nur, dass bei Ablehnung eines Anspruchs gegen den Beklagten ggf. Ansprüche gegen den Beigeladenen bestehen, wofür die ernsthafte Möglichkeit einer Leistungsverpflichtung genügt (vgl BSG vom 28.11.2018 - B 14 AS 48/17 R - BSGE 127, 78 = SozR 4-4200 § 21 Nr 30, RdNr 23 mwN). **Dies ist bei den auf die laufende Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums gerichteten Leistungen nach §§ 7 ff, 19 ff SGB II und den Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs 3 Satz 3, 5, 6 SGB XII der Fall, soweit sich die Leistungszeiträume decken.** Dem steht nicht entgegen, dass Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs 3 SGB XII ggf. als aliud gegenüber Leistungen nach § 23 Abs 1 SGB XII und Leistungen nach §§ 7 ff, 19 ff SGB II einzustufen sind (dazu Hessisches LSG vom 21.8.2019 - L 7 AS 285/19 B ER - RdNr 51 mwN).

Damit dürfte die Frage, ob Überbrückungsleistungen ein »aliud« gegenüber »normalen« Leistungen zur Existenzsicherung sind, nur noch eine akademische sein.

**Entscheidend ist, dass Leistungen zur Sicherung der Existenz begehrt werden. Diese grundrechtliche Funktion können auch Überbrückungsleistungen erfüllen.**

## Weitere Bundessozialgerichts-Urteile aus dem 1. Halbjahr in Stichworten

### **BSG, B 4 AS 76/20 R vom 30.3.2021 – Privathaftpflicht als Unterkunftsbedarf**

Wird mietvertraglich vereinbart, dass Voraussetzung des Mietverhältnisses der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist, sind die Kosten hierfür als Unterkunftsbedarfe zu übernehmen.

**Privathaftpflicht kann zu den Unterkunftsbedarfen zählen**

### **B 4 AS 76/20 R vom 12.5.2021 – Schulcomputer kein kaufender Bedarf**

Die Rechtslage bis zum 31.12.2020 lässt die Übernahme von Kosten für einen Schulcomputer nach § 21 Abs. 6 SGB II nicht zu, da über diese besonderen Bedarf nur laufende Bedarfe erfasst werden. Der Gesetzgeber hat dies – wohl im Hinblick auf die Schulcomputer zum 1.1.2021 geändert. Nun ist die Übernahme von Kosten für Schulcomputern möglich. Zur Neuregelung gibt es eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001\\_ba146855.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba146855.pdf)

**Schulcomputer kein laufender Bedarf (Rechtslage bis Ende 2020)**

Ob das Bundessozialgericht Lösungsvorschläge für Altfälle vor dem 1.1.2021 macht, ist dem Pressebericht nicht zu entnehmen. **Denkbar wäre die darlehensweise Gewährung der Leistung nach § 24 Abs. 1 SGB II und ein Erlass der Darlehensrückforderung nach § 44 SGB II.** Zumindest vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der Anerkennung des Bedarfs durch den Gesetzgeber (mit ausdrücklichem Bezug auf grundrechtliche Erwägungen) könnte eine Erlass der Rückforderung des Darlehens aus Unbilligkeit begründet werden.

**B 4 AS 60/20 R vom 4.3.2021 – keine Förderung aus dem Vermittlungsbudget bei nach § 16e oder 16i SGB II geförderten Beschäftigungen**

Eine Förderung von Tätigkeiten, die nicht der Versicherungspflicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen, ist über das Vermittlungsbudget ausgeschlossen. Das Urteil bezog sich auf Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, die es in dieser Form nichtmehr gibt. Das Urteil hat aber weiterhin praktische Bedeutung, da Beschäftigungsverhältnisse, die nach § 16e oder § 16i SGB II gefördert sind, ebenfalls nicht versicherungspflichtig im SGB III sind.

Daher sind Hilfen aus dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III neben der »ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung« nicht möglich.

**B 4 AS 59/20 R vom 4.3.2021– keine Förderung mit Einstiegsgeld bei nach § 16e oder 16i SGB II geförderten Beschäftigungen**

Auch die Zahlung von »Einstiegsgeld« ist im Falle einer nicht selbstständigen Tätigkeit an eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gebunden. Diese schließt die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mit ein. Auch hier erfolgte die Entscheidung zur abgeschafften Entgeltvariante bei Arbeitsgelegenheiten, bestätigt aber auch die Rechtsauffassung der Arbeitsagentur, das Einstiegsgeld im Falle einer durch § 16e oder i SGB II geförderten Tätigkeit nicht möglich ist.

**Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (hier Fahrtkosten) sind wegen fehlender Versicherungspflicht [SGB III] bei Beschäftigungen nach § 16e oder 16i SGB II nicht möglich**

**Das Gleiche gilt für das Einstiegsgeld**

**Verfahrensrecht: Manche Altschulden beim Jobcenter verjährt? – nochmals nach Vorliegen des Volltextes zur Entscheidung B 11 AL 5/20 R vom 5.3.2021**

Die Entscheidung habe ich schon im *SOZIALRECHT-JUSTAMENT 5/2021* aufgrund des Terminberichts besprochen:

<https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-05-2021.pdf>, S. 7

Nach Durchsicht des Urteils im Volltext bestätigt sich meine Darstellung. Leider wurde das Urteil im Internet oftmals verkürzt und teilweise falsch dargestellt. Das Urteil beschäftigt sich mit dem Verhältnis der Verjährungsfristen bei der Erstattung zu Unrecht erhaltener Leistungen nach § 50 SGB X und § 52 SGB X. Die möglichen Folgen der Entscheidung für Altschulden im SGB II soll hier kurz skizziert werden. Gleich zu Beginn muss allerdings eingeschränkt werden, dass das Urteil nur für einen kleinen Teil von SGB II-Schulden Relevanz haben dürfte.

Im Ergebnis kann das Urteil so zusammengefasst werden:

Wenn SGB II-Bewilligungen aufgrund des unrechtmäßigen Bezugs der Leistung aufgehoben oder zurückgenommen werden, sind sie zwingend nach § 50 SGB X zu erstatten. Die Erstattung ist eine gebundene Entscheidung und ergeht sogleich mit dem Aufhebungs- oder Rücknahmebescheid.

Mit bestandskräftigem Erstattungsbescheid beginnt die vierjährige Verjährungsfrist nach § 50 Abs. 4 SGB X zu laufen. Diese Verjährungsfrist kann aber durch einen weiteren Verwaltungsakt zur Durchsetzung der Forderung nach § 52 Abs. 2 SGB X für 30 Jahre gehemmt werden.

Die Vorinstanz (LSG Baden-Württemberg Urteil vom 26.6.2020, L 8 AL 3185/19) hat entschieden, dass es zur wirksamen Hemmung nicht reicht, Mahnbescheide zu erlassen. Auch eine Fristsetzung der Fälligkeit der Rückzahlung im Erstattungsbescheid kann nicht als weiterer Bescheid zur Durchsetzung der Forderung gewertet werden.

Das BSG geht – hier zitiert aus dem Terminbericht –noch über die Entscheidung des LSG Baden-Württemberg hinaus:

*Die 30-jährige Verjährungsfrist findet Anwendung allein bei Erlass eines Verwaltungsakts im Sinne des § 52 Abs 1 SGB X. § 52 Abs 1 SGB X setzt eine **bereits laufende Verjährungsfrist** hinsichtlich des vom Sozialleistungsträger geltend gemachten Anspruchs aus einer anderen Rechtsgrundlage voraus, **weil nur "gehemmt werden kann", was bereits***

**Zur Rechtsfrage:**

**Wie bestimmt sich das Verhältnis der 4-jährigen Verjährungsfrist in § 50 SGB X zur 30-jährigen in § 52 Abs. 2 SGB X im Rückforderungsverfahren?**

**Erst nach Lauf der 4-Jahresfrist ist die Hemmung und damit Wandlung in die 30-Jahresfrist möglich. Es erfordert einen weiteren Bescheid.**

**zu laufen begonnen hatte.** In den Fallgestaltungen des § 50 SGB X kann erst **ein weiterer Bescheid** eine bereits laufende Verjährungsfrist des nach § 50 Abs 3 SGB X festgesetzten Erstattungsanspruchs hemmen.

Im Volltext liest sich das etwas schwieriger:

Ein Verwaltungsakt iS des § 52 Abs 1 SGB X ist jedoch nur ein solcher, der **zur Feststellung oder Durchsetzung dieses Anspruchs** und - in zeitlicher Hinsicht - zugleich **während einer bereits laufenden Verjährung** dieses Anspruchs erlassen wird. Der Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung „hemmt“ nach § 52 Abs 1 Satz 1 SGB X die Verjährung „dieses Anspruchs“. Diese Rechtsfolge kann nur bei einer **bereits in Gang gesetzten Verjährungsfrist erreicht werden**. Vorausgesetzt wird ein Anspruch, der schon der Verjährung unterliegt (Becker in Hauck/Noftz, SGB X, K § 52 RdNr 40, Stand Mai 2015). Wie dies auch in der Bezeichnung der Norm ("Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt") zum Ausdruck kommt, **erfasst § 52 SGB X daher nur solche Verwaltungsakte, die eine Hemmung einer bereits laufenden Verjährungsfrist des vom öffentlich-rechtlichen Rechtsträger aus einer anderen Rechtsgrundlage geltend gemachten Anspruch bewirken können.**

Das Bundessozialgericht sieht als Ausnahmefälle nur Folgende an:

**Anwendbar ist § 52 SGB X (30 Jahresfrist) auf Ansprüche, deren Verjährung bereits mit ihrer Entstehung beginnt** und die (allein) zu ihrer Geltendmachung durch Verwaltungsakt (deklaratorisch) festgesetzt bzw durchgesetzt werden. Dies betrifft zum Beispiel Rückzahlungsansprüche nach Wegfall einer einstweiligen Anordnung (...) und Ansprüche der Sozialversicherungsträger auf Beiträge, die bereits bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind (vgl etwa § 25 Abs 1 SGB IV), verjähren.

**Ausnahmefälle, in denen kein weiterer Bescheid zur Durchsetzung erlassen werden muss**

Das ist bei SGB II-Erstattungen nach § 50 SGB X, die sich auf Aufhebungs- oder Rücknahmebescheide (§§ 45, 48 SGB X) beziehen, nicht der Fall. Hier muss also ein weiterer Verwaltungsakt die Verjährung hemmen. Nach erster Einschätzung meinerseits gehören aber auch Rückforderungen aufgrund von abschließenden Entscheidungen nach § 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II nicht zu Ansprüchen, deren Verjährung „schon mit ihrer Entstehung beginnt“.

**Keine Ausnahmefälle im SGB II**

Gegebenenfalls können während der vierjährigen Verjährungsfrist weitere Verwaltungsakte, etwa in Form von Aufrechnungs- und Verrechnungsbescheiden (§§ 51, 52 SGB I), aber auch Verwaltungsakte im Verwaltungszwangs- oder Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen (vgl BSG vom 15.2.1989 - 12 RK 3/88 - BSGE 64, 289, 291 = SozR 1300 § 44 Nr 36, RdNr 19; BSG vom 7.10.2004 - B 11 AL 43/03 R - juris RdNr 20; vgl zu Verwaltungsakten in Form von Zwangsmaßnahmen der Vollstreckungsbehörde iS des § 53 Abs 1 VwVfG Troidl in Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG/VwZG, 11. Aufl 2017, § 3 RdNr 9), die dann nach § 52 Abs 2 SGB X den Übergang in eine dreißigjährige Verjährungsfrist bewirken (vgl aber auch **SG Reutlingen vom 2.9.2020 - S 4 AS 1417/19** - juris RdNr 49 ff **zur nur eingeschränkten Möglichkeit zum Erlass eines Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheides in den Fallgestaltungen des § 50 SGB X**).

**Offenbar nur eingeschränkte Möglichkeit, einen Durchsetzungsbescheid zu erlassen**

[...]

Das LSG ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass das Schreiben der Beklagten vom 14.12.2011, das allein hinsichtlich der Festsetzung der Mahngebühr mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden war, nicht dazu führen konnte, dass die mit den Erstattungsbescheiden in Lauf gesetzte vierjährige Verjährungsfrist in eine dreißigjährige Verjährungsfrist übergegangen ist. § 52 Abs 1 SGB X, an den die Verjährungsfrist des § 52 Abs 2 SGB X anknüpft, setzt den Erlass eines Verwaltungsakts zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen

*Rechtsträgers voraus. Dieser Verwaltungsakt muss den Anspruch, um dessen Verjährung es geht, zumindest dem Grunde unmittelbar nach betreffen (vgl BVerwG vom 30.1.2013 - 8 C 2/12 - NVwZ-RR 2013, 489)*

Hemmende Verwaltungsakte zur Durchsetzung der Forderung sind zweifelsohne Bescheide, mit denen eine Aufrechnung erklärt wird. Solche Bescheide werden meist gleichzeitig mit dem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid als Grundlagenbescheid erlassen. Die Aufrechnungen finden sich dann wieder in den weiteren Leistungsbewilligungen. Hier könnte eine Hemmung der Verjährung der Forderung eingetreten sein, zumal die konkrete Aufrechnung sich in nachfolgenden Bewilligungsbescheiden findet.

Bisher ist festzustellen, dass Jobcenter (zumindest meine Erfahrung in Nürnberg) in einer beträchtlichen Zahl von Fällen, sich gegen die Aufrechnung entscheiden und die Forderung dem Inkasso-Service übergeben. Hier ist oftmals die Vereinbarung von niedrigen Raten möglich. Auch dies geschieht ohne Verwaltungsakt. Diese für Betroffene positive Verwaltungsentscheidung kann gefährdet werden, wenn allein die Aufrechnung, die Verjährung hemmt, und Jobcenter grundsätzlich stets die Verjährung verhindern wollen.

Zu Recht merkt aber das Bundessozialgericht an, dass die Verjährungsfrist von 4 Jahren auch § 50 Abs. 4 SGB X keinen Sinn hat, wenn sie schon durch den Erstattungsbescheid selbst gehemmt wird. Dem ist hinzuzufügen: Die Frist hat auch keinen Sinn, wenn sie durch standardisiertes Verwaltungshandeln gehemmt und praktisch wirkungslos wird.

Ob das Urteil auch auf Erstattungen vorläufig zu hoch erbrachter Leistungen aufgrund niedrigerer abschließender Bewilligung übertragbar ist, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Hierzu gibt es keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Das Hessische LSG, Beschluss vom 15.12.2020 - L 9 AS 546/20 B ER argumentiert, dass der abschließende Bescheid allein schon die Verjährung hemmt und somit die 30 Jahresfrist auslöst. Die 30-jährige Verjährungsfrist nach § 52 Abs. 2 SGB X sei hier direkt anwendbar, während die Sonderregelung der 4-Jahresfrist (nach § 50 Abs. 4 SGB X) nicht anwendbar sei. Aber auch hier kann der Einwand des BSG geltend gemacht werden, dass nur etwas gehemmt werden kann, was schon zu laufen begonnen hat. Schließlich hat das BSG wenige Ausnahmen genannt, in denen die 30-jährige Hemmung der Verjährung schon mit dem Feststellungsbescheid erfolgt (siehe oben). In diesen Fällen würde die Forderung unabhängig vom nur »deklatorischen« Festsetzungsbescheid schon zuvor bestehen.

Die Erstattungsbescheide nach abschließender Leistungsbewilligung haben aber nicht nur »deklatorischen« Wert. Sie ergehen in der Regel zeitgleich mit der abschließenden Entscheidung. Weder die abschließende Entscheidung noch die sich darauf stützende Erstattung nach § 41a Abs. 6 S. 3 SGB II erfordern eine Anhörung (Hengelhaupt, in: Hauck/Noftz, SGB, 08/20, § 41a SGB II, Rn. 487 m.w.N.). Der zeitgleiche Erlass der abschließenden Entscheidung und der Erstattungsforderung sind demnach rechtmäßig. Die nicht explizit geregelte Verjährungsfrist dürfte in Anlehnung an § 50 Abs. 4 SGB II ebenfalls 4 Jahre betragen (siehe hierzu mit weiteren Verweisen: LSG Sachsen L 7 AS 726/20 B ER vom 07.01.2021)

**Der weitere Bescheid muss ein Verwaltungsakt (VA) sein: Eine Aufrechnungserklärung ist ein VA. Kein VA ist die Zahlungsaufforderung. Kein VA im Sinne der Durchsetzung ist ein Mahnbescheid.**

**BSG-Entscheidung kann zu häufigeren Aufrechnungen führen**

**Der Sinn der Verjährungsfrist (4 Jahre) geht verloren, wenn sie durch standardisiertes Verwaltungshandeln nie angewendet wird**

**Verjährungsfrist bei abschließender Entscheidung ist mit der BSG-Entscheidung nicht geklärt**

**Entscheidung muss meines Erachtens auch bei Erstattungen aufgrund niedrigerer abschließender Leistungsbewilligungen nach vorläufiger Leistungsbewilligung gelten**